§ 1 Geltungsbereich (vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)

[1]Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. [2]*§ 1 Satz 2 der Volksschulordnung (VSO)*, gilt entsprechend.